FW FREIE WÄHLER **Heftrich**

sachbezogen - unabhängig - bürgernah

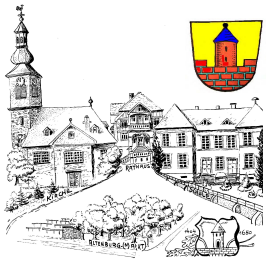

E. Walter, Gartenstrasse 9a, 65510 Idstein-Heftrich

An die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Idstein über
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Thomas Zarda
König-Adolf-PLatz 2

65510 Idstein

Ansprechpartner
Erhard Walter
Gartenstrasse 9a
65510 Idstein-Heftrich
0171 - 2189011

e.walter@fwheftrich.de

www.fwheftrich.de

Datum 03.02.2017

Eingabe

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

diese Eingabe erfolgt mit dem Verweis auf Artikel 17 GG, nachdem jedermann in der Bundesrepublik Deutschland das Recht zusteht, sich einzeln oder in Gemeinschaft schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein Anliegen in eigener Sache, in Sachen Dritter oder im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Wir nehmen Bezug auf Ziffer 3 unserer Eingabe vom 09.11.2016. Da die Beantwortung noch aussteht, erlauben wir uns, die Anfrage zu erweitern, da zwischenzeitlich auch die Niederschrift einschließlich der Power Point Präsentation von der Infoveranstaltung Kommunalrecht für Ortsbeiräte vom 26.09.2016 vorliegt.

Die Stadtverordnetenversammlung (Gemeindevertretung) ist als das oberste von den Bürgerinnen und Bürgern auf kommunaler Ebene gewählte Organ u.a. für die Überwachung der Verwaltung einschließlich des Magistrates (Gemeindevorstand) zuständig.

1. Ergänzung zu Ziff.3 der Eingabe vom 09.11.2016

In der Power Point Präsentation (PPP) „Infoveranstaltung Kommunalrecht vom 26.09.2016“ (Auszug als Anlage beigefügt) wird u.a folgende Rechtsgrundlage zitiert:

- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2015

Frage 1: Ist mit dieser HGO die Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 gemeint?

Wenn ja, hätten die Freien Wähler Heftrich gerne eine Begründung, warum der Auszug aus §82 (3) HGO in der PPP nicht dem Originaltext entspricht, denn dort heißt es:
Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplans. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Gemeindevertretung oder vom Gemeindevorstand vorgelegt werden. Ein explizites Antragsrecht gibt es weder für den Ortsbeirat noch für einzelne Ortsbeiratsmitglieder.

Frage 2: Wer hat den §82 (3) HGO um den in rot gekennzeichnete Satz ergänzt und warum liegt dem Ortsbeirat keine offizielle Gesetzesänderungen vor?
Frage 3: Wie hat Magistratsdirektor Werner die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die HGO gemäss Niederschrift OV Stell/001/2016 vom 27.12.2016, TOP 1 erläutert und begründet?
Frage 4: Hat Magistratsdirektor Werner zu TOP 2 der Niederschrift OV Stell/001/2016 vom 27.12.2016 erläutert / bekanntgegeben, dass sich durch die Änderung des §82 (3) HGO auch §5 (2) der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte geändert hat?
Frage 5: Warum wird die Niederschrift OV Stell/001/2016 vom 26.09.2016, die erst drei Monate später, d.h. am 27.12.2016 erstellt wurde nicht im Bürgerinformationssystem unter der vorhandenen Rubrik „Ortsvorsteher / Stellv. Ortsvorsteher / Schriftführer“ eingestellt damit wenigsten die Ortsbeiratsmitglieder über die MandatsInfo informiert sind und nachlesen können?

2. Begrenzung der Sitzungsdauer

Aufgrund eines Antrages der SPD Vertreter im Ortsbeirat wurde entgegen §28 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in der Ortsbeiratssitzung 007/2017 beschlossen, das die Sitzungen des OBR-Heftrich zukünftig nur noch 3 Stunden maximal dauern dürfen. Das würde bedeuten, das die Sitzungen dann abrupt, ohne die laufende Beratung oder die Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes abzuschliessen, beendet werden.

Frage: Kann/darf sich der Ortsbeirat über die bestehende Geschäftsordnung durch Beschluss mehrheitlich hinwegsetzen und gegen §37 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung verstossen, wenn der Sitzungsbeginn i.d.R. um 19 Uhr ist und um 22 Uhr die Sitzung einfach abbrechen?

3. Bearbeitungsfristen / Beantwortungszeiten

Da wir auf unsere Eingabe vom 09.11.2016 weder eine Eingangsbestätigung noch eine Rückmeldung erhalten haben und fast drei Monate vergangen sind, erlauben wir uns die Frage:

In welchem Zeitrahmen werden Eingaben, vom Eingang/Empfang bis zur abschliessenden Beantwortung der Fragen bzw. einer Stellungnahme, bearbeitet.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den Magistrat aufzufordern, zu den Punkten 1 bis 3 dargestellten Sachverhalten Stellung zu nehmen und die darin aufgelisteten Fragen zu beantworten.

Für die Freien Wähler im Ortsbeirat Heftrich

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Walter Winfried Urban

Anlage: Auszug aus der Power Point Präsentation